Das Ende des gegenständlichen Verlagsrechts auf Grund des Verlagsgesetzes vom 19. Juni 1901.

Auszug

aus einer Schrift zur Erlangung der juristischen Doktorwürde bei der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Schlesischen Friedrich Wilhelms-Universität zu Breslau

vorgelegt von

Johannes Mnich,
Referendar in Breslau.

Breslau 1925.
Druck der Breslauer Genossenschafts-Buchdruckerei. E. G. m. b. H.

Gedruckt mit Genehmigung der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Schlesischen Friedrich Wilhelms-Universität zu Breslau.
Berichterstatter: Professor Dr. Bruck.

Das Verlagsrecht kann aus den verschiedensten Gründen endigen. Hierbei ist auch der Parteiwillkür weitester Spielraum gelassen. Für alle Fälle der Beendigung gilt, daß das Verlagsrecht ipso iure *erlischt*, es bedarf also keines besonderen Rückübertragungsaktes.

Da *Inhalt* und *Umfang* des Verlagsrechts im wesentlichen vom Bestand des Verlagsvertrages abhängig sind, so erlischt es im Regelfall auch gleichzeitig mit der Beendigung des Verlagsvertrages (§ 9 Abs. 1 V.G.), die ihrerseits wiederum aus den mannigfachsten Gründen erfolgen kann. Von diesem Grundsatz macht das V.G. in den §§ 2 Abs. 3, 3 und 42 Abs. 2 zwei bedeutsame Ausnahmen, wenn es sich um die Veranstaltung einer *Gesamtausgabe* durch den Verfasser oder um Beiträge handelt, die zu einem *Sammelwerk* geliefert worden sind. Der Verfasser darf nämlich ein Einzelwerk, bezüglich dessen noch ein Verlagsvertrag schwebt, in eine Gesamtausgabe ohne Genehmigung des Einzelverlegers aufnehmen, wenn 20 Jahre seit dem Ablauf des Kalenderjahres, in welchem das Einzelwerk erschienen ist, verstrichen sind. Ähnlich darf er Beiträge zu einem Sammelwerke bereits 1 Jahr nach Ablauf des Erscheinungsjahrs, bei Zeitungen sogar sofort nach ihrem Erscheinen anderweit verwenden. Handelt es sich allerdings um Beiträge zu einem *nicht* periodischen Sammelwerk, dann hat er diese Befugnis nur, wenn ihm ein Anspruch auf Vergütung nicht zusteht (§ 3 V.G.).

Im Konkurse des Verlegers erlischt das Verlagsrecht, wenn entweder der Verfasser gemäß § 36 Abs. 3 V.G. von dem Verlagsvertrage zurücktritt oder wenn der Konkursverwalter von seinem Wahlrecht aus § 17 Konkursordnung Gebrauch macht und die Erfüllung des Verlagsvertrages ablehnt. Im letzteren Falle muß § 9 Abs. 1 V.G.

entsprechend angewandt werden. Zur Zeit der Erfüllungsablehnung am Lager befindliche Werkexemplare dürfen als solche nicht mehr verbreitet werden, dagegen kann dies geschehen bei Exemplaren, die bereits vor Konkurseröffnung rechtsgültig gepfändet und nachträglich versteigert worden sind.

Außer in dem Falle, daß der Verlagsvertrag endigt, erlischt das Verlagsrecht ferner, wenn seine zweite Voraussetzung, das Urheberrecht, fortfällt. Doch kommt hier nur ein Fortfall infolge Ablaufs der gesetzlichen Schutzfrist in Betracht, dagegen bleibt das Verlagsrecht bestehen, wenn das Urheberrecht aus einem Grunde, der lediglich in der Person des Urhebers liegt, insbesondere deswegen untergeht, weil der Urheber auf es verzichtet, vom Fiskus oder einer anderen juristischen Person als gesetzlicher Erbe beerbt wird (§ 8 Abs. 2 U.G.) oder nachträglich die Reichsangehörigkeit verliert.

Schließlich kann das Verlagsrecht aus Gründen endigen, die unmittelbar seinen Bestand berühren. Hier sind insbesondere der Verzicht des Verlegers und der Fall der Verschmelzung des Verlagsrechts mit dem Urheberrecht zu erwähnen. Doch ist bei Vereinigung des Urheber- und des Verlagsrechts in einer Hand ein Erlöschen dann nicht anzunehmen, wenn ein rechtliches Interesse am Weiterbestehen des Verlagsrechts vorhanden ist. Im Gegensatz zum Urheberrecht erlischt das Verlagsrecht nicht, wenn der Verleger vom Fiskus oder einer anderen juristischen Person als gesetzlicher Erbe beerbt wird, da die Gründe, die bei dem höchstpersönlichen Urheberrecht für eine derartige Bestimmung sprechen, beim Verlagsrecht, das seiner rechtlichen Natur nach schon weit mehr Vermögensrecht ist, nicht gegeben sind.
